

Das Freiheitsproblem, insbesondere mit Rücksicht auf die strafrechtliche Literatur erörtert.

Von Dr. jur. utr. Heinrich Tosetti, Referendar in Neuss.

1. Ein Haupteinwand, und vielleicht der schwerwiegendste, der je gegen die Annahme einer freien menschlichen Willensentscheidung vorgebracht worden ist, richtet sich gegen die Möglichkeit der Freiheit überhaupt. Dieser Einwand ergreift das Problem an der tiefsten Wurzel. Denn erweist er sich als berechtigt, dann ist die Freiheit ein blosser Schein, sie kann überhaupt nicht existieren, und die Frage nach ihrer tatsächlichen Existenz beantwortet sich demnach von selbst. v. Liszt¹⁾, v. Hippel²⁾, Petersen³⁾ und andere⁴⁾ behaupten, ein freier Willensentschluss würde, wenn er existierte, ursachlos existieren und dadurch gegen das Kausalitätsgesetz verstossen und eine Ausnahme bilden von diesem alles Geschehen beherrschenden Gesetze, wonach alles, was geworden ist und noch wird, eine Ursache haben muss. Fragen wir nach einer Begründung für die Identifizierung von Freiheit und Ursachlosigkeit, so erhalten wir zur Antwort, der freie Willensentschluss könne deshalb keine Ursache haben, weil er nicht notwendig hervorgebracht worden sei, jede Ursache aber begrifflich ihre Wirkung mit Notwendigkeit nach sich ziehe⁵⁾. Kausalzusammenhang und Notwendigkeitszusammenhang werden also identifiziert⁶⁾, Allursächlichkeit wird mit Allnotwendigkeit gleichgesetzt, und für die Annahme einer freiwirkenden Ursache⁷⁾ wird konsequenterweise kein Raum gelassen. Und

¹⁾ Lehrbuch des deutschen Strafrechts^{16 u. 17}, Berlin 1907, 82 f., Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge II (1905) 38 f., 84 f., 216.

²⁾ Willensfreiheit und Strafrecht, Berlin 1902, 13 f.

³⁾ Willensfreiheit, Moral und Strafrecht, München 1905, insbesondere 46. Vgl. auch Petersen in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft XXVII 73 f.

⁴⁾ Aschaffenburg, Das Verbrechen und seine Bekämpfung², Heidelberg 1906, 209; Dohna in der 'Monatsschrift für Kriminalpsychologie' III 514; Windelband, Willensfreiheit, Tübingen 1905, 125.

⁵⁾ Petersen, Willensfreiheit, Moral und Strafrecht, München 1905, 118.

⁶⁾ Schopenhauer, Ueber die Freiheit des menschlichen Willens, herausgegeben von Grisebach, s. z. B. 407, ebenso bei Kant, Kritik der praktischen Vernunft, herausgegeben von Kehrbach, 114 f., Kritik der reinen Vernunft, 440.

⁷⁾ Petersen, Willensfreiheit 46, 119.

doch, besteht der Begriff der Ursache im Sinne des „hervorbringenden Faktors“ zu Recht und ist damit ihr eigentliches Wesen erschöpfend gekennzeichnet, so lässt das Kausalitätsgesetz in diesem Verstande Determinismus und Indeterminismus in gleicher Weise unberührt. Wenn es wirklich wahr ist, dass die Ursache alles das ist, was ein anderes hervorbringt, so ist damit, dass behauptet wird, irgend etwas sei die Ursache eines anderen, noch keineswegs gleichzeitig auch die Frage nach der Art und Weise der Verursachung entschieden. Wenn der fragende Menscheng Geist Aufklärung sucht über die Ursache eines Geschehnisses, so fragt er lediglich nach dem Woher. Eine wesentlich andere Frage ist die Frage nach dem Wie, nach der Art und Weise seiner Verursachung¹⁾. Ein Geschehnis kann also an sich begrifflich eine Ursache haben und dabei doch nicht in notwendiger Weise hervorgebracht sein. Ist dem aber so, so ist also die Ursächlichkeit an sich mit Freiheit sehr wohl vereinbar, und somit steht also auch das Kausalitätsgesetz, insofern es bezüglich der Art und Weise der Verursachung sich jeglichen bindenden Ausspruches enthält, einem freigewollten Entschluss mit nichten entgegen.

Der Determinismus geht eben von dem vorgefassten, durch nichts bewiesenen und gestützten Axiom aus, dass, wie alles, was sich in der Natur dem menschlichen Auge darbietet, notwendig, ohne dass es darum gefragt wurde, so geworden ist, wie es wirklich ist, wie man also in der gesamten Welt des Naturgeschehens nur diese eine notwendige Weise der Verursachung gewahrt, so auch der Willensentschluss, der in gleicher Weise wie alles ausser ihm seine Ursache haben muss²⁾, auch in gleicher Weise wie alles ausser ihm derselben notwendigen Art der Verursachung unterstehen müsse³⁾. Und von dieser Annahme, dieser vermeintlichen Erfahrungstatsache, dass schlechterdings nichts in nicht notwendiger Weise verursacht werde, dass in den Zusammenhängen der Wirklichkeit nur diese eine materielle, notwendige Art der Verursachung erkennbar sei, ausgehend, folgert er weiter, dass die Notwendigkeit zum Begriffe der Ursache gehöre, dass also eine nicht notwendige Ursache begriffsummöglich sei.

Um nur einen Gesichtspunkt anzuführen, der unseres Erachtens jene starre Theorie der Allnotwendigkeit ins Wanken zu bringen geeignet ist, so sei darauf hingewiesen, dass die Freiheit als *possibilitas utriusque*, als die Fähigkeit des „Auch-Anderskönnens“⁴⁾ begrifflich die Macht ist, die Ursache zu werden für diese oder für jene Wirkung. Die Freiheit ist also ihrem Wesen nach Macht, die Notwendigkeit dagegen Zwang, Unvermögen, Ohnmacht, Machtlosigkeit. Es kann nun aber nicht alles, was existiert, machtlos sein, d. i. einem andern verdanken, was es ist und was es hat, sondern es muss

¹⁾ v. Rohland, Die Willensfreiheit und ihre Gegner, Leipzig 1905, 129.

²⁾ Kant, Kritik der reinen Vernunft, herausgegeben von Kehrbach, 435.

³⁾ Schopenhauer, Freiheit des Willens 436.

⁴⁾ Petersen, Willensfreiheit 6.

notwendig — so verlangt es unser Denken — ein Wesen geben, unendlich machtvoll, das das Machtlose, Notwendige ins Dasein rief und ihm den Stempel der Notwendigkeit aufdrückte. Gibt es aber ein solches unendlich machtvolles Wesen, so ist gar nicht einzusehen, weshalb dieses Wesen nicht in stande sein sollte, von seiner unendlichen Machtfülle den „von ihm erschaffenen Kreaturen“ mitzuteilen¹⁾.

Fordert somit der allgemeine Wirklichkeitszusammenhang mit nichten die Notwendigkeit alles Geschehens und verstösst andererseits auch der freie Willensentschluss insofern jedenfalls nicht gegen das Kausalitätsgesetz, als er nicht vernetwendigt ist, so fragt es sich weiterhin in positiver Hinsicht, ob der Willensentschluss, die Freiheitsfähigkeit vorausgesetzt, dem Kausalitätsgesetz Genüge leistet, ob er also einen vollkommen hinreichenden Grund seiner Existenz aufweisen kann. Die Gesamtheit der notwendigen Faktoren eines Erfolges zerlegt sich in den inneren Grund oder die Ursache im engeren Sinne, als welche wir oben den im eigentlichen Sinne „hervorbringenden Faktor“ bezeichnet haben, und die äusseren Bedingungen, wie z. B. der hinreichende Grund für das Wachstum einer Pflanze in die organischen Kräfte, die dem Samen innewohnen, als den inneren Grund, und die chemischen und die physikalischen Kräfte des Bodens, der Luft und des Lichtes als die äusseren Bedingungen²⁾. Der vollkommen ausreichende Grund für den existenten freien Willensentschluss nun ist das Willensvermögen³⁾ oder die Freiheitsfähigkeit in Verbindung mit dem Einflusse der Motive, und gleichwie bei der Pflanze der Same bzw. die ihm von Natur aus innewohnenden Kräfte das eigentlich gestaltende und belebende Prinzip, die Ursache im engeren Sinne sind, so bei dem Entschluss das Willensvermögen, wohingegen der Einfluss der Motive einen lediglich konditionalen Charakter trägt. Durch die Motive, d. i. durch Anlage und Milieu, wird der Mensch genötigt, zu wählen und dadurch von seiner Freiheitsfähigkeit Gebrauch zu machen⁴⁾. Die Umgebung, das Milieu im weitesten Sinne, in das sich der Mensch hineingestellt sieht, erweckt notwendig in ihm, ohne dass er es hindern könnte⁵⁾, unwillkürliche, und zwar

¹⁾ v. Rohland, Die Willensfreiheit und ihre Gegner, Leipzig 1905, 143, 145.

²⁾ Ueberweg, System der Logik⁵, Bonn 1882, 211. Aehnlich auch Kohler, Studien aus dem Strafrecht I (Mannheim 1890) 83.

³⁾ Petersen leugnet schlechterdings das Vorhandensein eines Willensvermögens, so in der „Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft“ XXVII 75. Vgl. auch Petersen, Willensfreiheit 106, 127.

⁴⁾ v. Buri, Abhandlungen aus dem Strafrecht, Giessen 1862. Vgl. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft II 272 f., v. Buri, Kausalität und ihre strafrechtlichen Beziehungen 65. Vgl. auch hierzu Birkmeyer, Teilnahme 28.

⁵⁾ Birkmeyer, Ueber Ursachenbegriff und Kausalzusammenhang im Strafrecht, Rostock 1885, 70.

in den einzelnen Individuen gemäss ihrer Anlage, ihrer angeborenen „Eigenart“ häufig wesentlich verschiedene Begehungen, Reize, denen gegenüber der Wille einen Entschluss, gleichviel welchen, fassen muss, denen gegenüber die Freiheitsfähigkeit, die *possibilitas utriusque*, nicht unentschieden, nicht untätig bleiben kann. Der Wille hat es daher nicht in seiner Gewalt, ob er überhaupt wählt — denn entweder folgt er den unwillkürlichen Regungen oder er folgt ihnen nicht, beides aber ist ein Wählen —, wohl aber bleibt es ihm überlassen, was er wählt. Der Zwang, der somit einerseits auf das Wahlvermögen ausgeübt wird, lässt diesem doch andererseits die Freiheit der Wahl. Zwar wird die freie Wahl ihrerseits regelmässig beeinflusst durch die Stärke der Motive, und der Wille leistet auch tatsächlich zumeist dem stärksten Motive Folge. Aber stets ist dabei daran festzuhalten, dass keines der Motive, selbst nicht das stärkste, aus sich die Kraft besitzt, den Entschluss herbeizuführen — eine solche Annahme würde die vorausgesetzte Freiheitsfähigkeit wieder vernichten —, sodass also selbst das stärkste Motiv, auch wenn der Wille ihm folgt, eine kausale Wirkung entfalten kann. Und deshalb ist es auch im letzten und eigentlichen Grunde¹⁾ stets die Freiheitsfähigkeit, die den Ausschlag gibt, und wenn, wie es bei gleich starken Motiven²⁾ der Fall ist, der Wille keine andere Veranlassung hat, sich gerade in dieser bestimmten Richtung zu entscheiden, als die, dass er überhaupt wählen muss, so ist auch dann der Entschluss vollkommen begründet. Denn der Wille kann nicht nur wählen, wenn die Motive vorhanden sind, er muss auch wählen, und der Wille, der sich der Motive bewusst ist, kann nicht untätig bleiben. Er muss, selbst wenn keines der Motive eine grössere Anziehungskraft auf ihn ausübt und der Wille daher keinerlei spezielle Veranlassung hat, gerade diese Entscheidung zu treffen, sich dennoch in irgend einer Weise entschliessen³⁾, und die getroffene Entscheidung hat dann eben, ohne dass es zu ihrer Begründung einer besonderen, speziellen Veranlassung bedürfte, ihren vollkommen hinreichenden Grund in dem Willensvermögen unter Mitwirkung der schon durch ihr blosses Vorhandensein, unabhängig von ihrem Stärkeverhältnis zu einander, irgend eine Entscheidung, gleichviel welche, neccessitierenden Motive. So ergänzen sich also Notwendigkeit und Freiheit, sie verbinden sich zu einem einheitlichen Wirken, zu einem einträchtigen Handeln, gehen friedlich Hand in Hand und führen in ihrer Vereinigung als Gesamtergebnis den Willensentschluss herbei.

¹⁾ Vgl. v. Rohland, Willensfreiheit 159.

²⁾ Vgl. Windelband, Willensfreiheit 49.

³⁾ Vgl. Gutberlet im „Philosophischen Jahrbuch der Görresgesellschaft“ XIX 363. Siehe auch Gutberlet, „Die Willensfreiheit und ihre Gegner“, Fulda 1893, 24.

Die Notwendigkeit ist in der Gestalt der Motive, ohne die eine Wahl schlechterdings unmöglich sein würde¹⁾, das zunächst erforderste, das erste Prinzip, die notwendige Grundlage, das solide Fundament, auf dem allein die Freiheit sich entwickeln kann. Die Freiheit dagegen ist das bedeutungsvollste Prinzip, die Ursache im engeren Sinne, der stolze, mächtige Baumeister, der sich selbst ein Gebäude aufrichtet, wie es ihm beliebt. Und in diesem Verstande beherrscht der Wille auf Grund der ihm eigenen *possibilitas utriusque* als die Ursache in einem höheren, vergeistigten, immateriellen Sinne, als eine die lediglich konditional wirkenden Motive bei weitem überragende Kraft, wofern er von seiner Freiheit den rechten Gebrauch macht²⁾, von hoher, erhabener Warte aus Anlagen und Neigungen und Leidenschaften, kurz die angeborene Eigenart; er lässt auch die Eindrücke, die die ihn umgebenden gesellschaftlichen Verhältnisse ihm bieten, ruhigen Mutes an sich heranrücken, er wird nicht von ihnen verschlungen; er prüft und wägt ihren Wert und ihre Bedeutung und geht so entschlossen und sieghaft aus dem Kampfe der ihn bedrängenden unruhigen Motive hervor, durch sein entscheidendes Wort, sein mächtiges Ja oder Nein dem harten Kampfe ein Ende bereitend³⁾.

2. In der bisherigen Untersuchung galt es, die Möglichkeit der Freiheit darzutun unter der Voraussetzung ihrer Wirklichkeit. Es galt zu untersuchen, ob, wenn der menschliche Wille frei wäre, er ein Unding, ein Nonsens darstellen würde. In der nunmehr folgenden Erörterung wird die bisherige Voraussetzung Problem, es gilt jetzt, nach bewiesener Möglichkeit die Tatsächlichkeit der Freiheit, die Freiheit als Realität⁴⁾ zu erweisen. Das klarste Argument für die Freiheit als Realität mit einer Evidenz, wie sie unmittelbarer dem menschlichen Erkennen nicht verbürgt sein kann, trägt ein jeder in sich selbst, in seiner eigenen Selbsterfahrung, in seinem unmittelbaren Selbstbewusstsein⁵⁾. Dieses Freiheitsbewusstsein, wie es sich

¹⁾ Vgl. Birkmeyer, Ursachenbegriff 69; Windelband, Willensfreiheit 41 f. sowie Binding, Normen II, Leipzig 1877, 1 f.

²⁾ Alsdann entsteht der Begriff der ethischen, sittlichen Freiheit, die freilich stets ein mehr oder minder unerreichbares Ideal bleiben wird. Siehe auch Windelband, Willensfreiheit 96.

³⁾ Vgl. die deterministische Definition des Verbrechens bei v. Liszt, Aufsätze und Vorträge II 3: „Das Verbrechen ist das notwendige Produkt aus der den Verbrecher umgebenden Gesellschaft und den wirtschaftlichen Verhältnissen einerseits und der Eigenart, der Individualität des Verbrechens andererseits, welche teils angeboren, teils durch Entwicklung und Lebensschicksale erworben ist“, sowie bei Aschaffenburg, Das Verbrechen und seine Bekämpfung 17 „Jedes Verbrechen ist das Produkt der Veranlagung und der Erziehung, des individuellen Faktors einerseits, der sozialen Verhältnisse andererseits“. Siehe auch Schopenhauer, Freiheit des Willens 436.

⁴⁾ v. Rohland, Willensfreiheit 155.

⁵⁾ Binding, Die Normen und ihre Uebertretung II, Leipzig 1877, 23.

kündigt in Ueberlegung, Schwanken, Abwägung des Für und Wider und in der endlichen Wahl selbst sowie in den Folgeerscheinungen und Erlebnissen der inneren sittlichen Freude und Befriedigung nach vollendeter guter Tat, der Scham und Reue über begangenes Unrecht, es verkündet dem Menschen mit deutlicher Stimme seine *possibilitas utriusque*, seine Macht, dem notwendigen Verlaufe der Geschehnisse Einhalt zu gebieten, mit seinen Entschlüssen selbsttätig neue Kausalketten zu eröffnen und anzubahnen und somit auch in Uebereinstimmung oder in Widerspruch zur sittlichen Norm Gutes und Böses zu vollbringen.

Angesichts dieses unleugbar zutage tretenden Bewusstseins beschränkt sich der Determinismus denn auch in der Hauptsache darauf, Einwendungen weniger gegen die Tatsächlichkeit, als gegen die Beweiskraft dieses Bewusstseins vorzubringen¹⁾, indem er jene Bewusstseinserscheinungen in das Reich der Illusionen verweist. Jedoch demgegenüber bedarf es nur des Hinweises darauf, dass mit der Beanstandung der Beweiskraft des Freiheitsbewusstseins gleichzeitig auch sämtlichen uns durch das Bewusstsein verbürgten Wahrheiten, z. B. auch der Tatsache der eigenen Existenz, jede sichere Grundlage entzogen und damit der absoluten Skepsis Tür und Tor geöffnet sein würde.

Diese somit an sich mögliche, in der Selbsterfahrung wirkliche geistige Freiheit des Menschen findet auch ihre Bestätigung und Vollendung und gewinnt, sofern sie nicht bloss Gabe, sondern auch Aufgabe ist, praktische Bedeutung für die ethische Beurteilung und Bewertung des einzelnen²⁾ und nicht zuletzt auch für die strafrechtliche Verantwortlichkeit. Die Ethik verneint auch ihrerseits gleich der Logik ein ursachloses Etwas als Prinzip der Sittlichkeit, da, wie Windelband zutreffend ausführt, „für das Ursachlose niemand verantwortlich gemacht werden kann, eben weil es keine Ursache hat“³⁾; sie gibt sich auch nicht zufrieden mit einem vernotwendigten Willensentschluss, weil alles das, wofür der einzelne nicht kann, was er nicht ändern kann, nicht er selbst und daher ihm fremd ist, und ihn dafür, was ihm fremd ist, auch weder Lob noch Tadel treffen kann, sondern sie fordert zur Begründung der Moralität eine Fähigkeit, ein Prinzip, das, keineswegs restlos aufgehend in Anlage und sozialem Milieu, vielmehr in ureigenem, urpersönlichem Wirken dem Entschluss Dasein und Sosein zu verleihen imstande ist; sie fordert ein Prinzip, das, wengleich auch umgeben von Anlagen und Neigungen sowie von äusseren gesell-

¹⁾ Vgl. Windelband, Willensfreiheit 121 f., Petersen, Willensfreiheit 137, sowie Hussong in der ‚Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft‘ XXVI 134.

²⁾ Ueber das nach Preisgabe der Freiheit übrigbleibende Werturteil siehe die Ausführungen bei v. Liszt, Aufsätze und Vorträge II 46, und in offener Anlehnung an ihn bei Graf zu Dohna in der ‚Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform‘ III 531.

³⁾ Windelband, Willensfreiheit 132, vgl. auch 122.

schaftlichen Verhältnissen, dennoch in innerlicher, individuellster Selbständigkeit und Abgeschlossenheit in sich ein selbsttätiges, selbstmächtiges Geistesleben, Denken und Wollen, entfalten kann. Und die Ethik stellt dieses Postulat der geistigen, d. i. der mit Vernunft und Freiheit ausgestatteten Persönlichkeit auf, weil nur unter ihrer Voraussetzung es dem Menschen ermöglicht ist, eine ethische Persönlichkeit, d. i. sittlich gut zu werden, und auch die Strafrechtspflege kann, wofern sie ihrer hohen Aufgabe der Vergeltung nicht untreu werden will, der Freiheit nicht entbehren, weil nur kraft ihrer der Mensch in stande ist, schuldhafterweise ein Verbrechen zu begehen, und daher auch nur auf ihrem Grunde ein Recht des Staates erwachsen kann, den Schuldigen zur Verantwortung und Strafe zu ziehen¹⁾.

Dass auch dem geltenden Strafrecht die Annahme der Willensfreiheit zugrunde liegt²⁾, erhellt zur Genüge daraus, dass das Gesetz seine sämtlichen Strafdrohungen vornehmlich abstuft nach der Schuld des Täters, dass es streng scheidet zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit, dass es ein ganzes umfangreiches Strafsystem kennt, das je nach der Verschiedenheit der Schuld und der Schwere der Tat ungleiche Anwendung erheischt. Wozu dies alles, wenn es keine eigentlich subjektive Schuld, kein grösseres oder geringeres Mass von Verschuldung gibt, wenn die Schuld nur Schein, das Verbrechen lediglich Krankheit ist?³⁾ Mit dem blossen Sicherungszweck allein können derartige Massnahmen des geltenden Rechts nicht gerechtfertigt und in Einklang gebracht werden, es liegt ihnen vielmehr offensichtlich die Idee der vergeltenden Gerechtigkeit⁴⁾ zu Grunde, deren Vollstreckung und Ausübung der Gesetzgeber als seine heiligste Pflicht erachtet. Ueberdies nimmt aber auch das Gesetz im § 51 des deutschen Reichsstrafgesetzbuches ausdrücklich Stellung zu dem Streit der Lehrmeinungen und schliesst sich in unverkennbarer Weise, die jeden Zweifel beseitigt⁵⁾, der indeterministischen Doktrin an, indem es im § 51 das Vorliegen einer strafbaren Handlung schlechthin dann verneint, wenn der Täter im Augenblicke der Begehung der Tat die „freie Willensbestimmung“ nicht besass.

¹⁾ Vgl. Wach, Die kriminalistischen Schulen und die Strafrechtsreform, Leipzig 1902, sowie Birkmeyers Vortrag: „Schutzstrafe und Vergeltungsstrafe“ im Gerichtssaal LXVII 552 f.

²⁾ Vgl. Birkmeyer, Ursachenbegriff 68.

³⁾ Vgl. v. Liszt, Aufsätze und Vorträge II 45, 46, 89, 224, sowie Kräpelin in der „Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform“ III 257 f.

⁴⁾ Siehe im Gegensatz hierzu Heimbergers irrigen Begriff der Gerechtigkeit der Strafe, die sich nach seiner Ansicht vollkommen deckt mit der „Notwendigkeit“ der Strafe. So Heimberger, Der Begriff der Gerechtigkeit im Strafrecht, Leipzig 1903, 32, desgl. v. Liszt, Aufsätze und Vorträge I 161.

⁵⁾ Vgl. jedoch Büniger in der „Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft VII“ 80 f., und Dohna, der unter der „freien Willensbestimmung“ des Strafgesetzbuchs nichts anderes versteht, als die Fähigkeit, „wirksam zu werden nach eigenem Masse“. So in der „Monatsschrift für Kriminalpsychologie, III 532. Vgl. auch v. Liszt, Aufsätze und Vorträge II 370.